

Finanzordnung

des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der
Partei Alternative für Deutschland

in der Fassung vom 13.11.2016

§ 1 Schatzmeister

Der Landesschatzmeister verwaltet die zentralen Finanzen des Landesverbandes.

§ 2 Haushalt des Landesverbandes

- (1) Der Landesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der vom Landesvorstand zwischenzeitlich und vom Landesparteitag endgültig genehmigt wird. Bis zur Genehmigung durch den Landesparteitag ist er an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Danach können über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben betätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.
- (2) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt überschritten wird, hat der Landesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Genehmigung durch den Landesparteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Die laufenden Kosten dürfen den zwölften Teil des Jahresansatzes im genehmigten Haushaltsplan nicht übersteigen, soweit dies für die Art der Kosten möglich ist.
- (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Landesschatzmeisters. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen.
- (4) Finanzausgaben bis 1000 Euro verantwortet der Landesschatzmeister, darüber hinaus der Landesvorstand.
- (5) Jeder finanzwirksame Antrag, der Gremien der Landesorganisation vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.
- (6) Der Landesschatzmeister informiert den Landesvorstand monatlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Haushaltsplan.

§ 3 Buchführung und Rechenschaftsberichte

- (1) Landesverband und nachgeordnete Kreisverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu führen.
- (2) Der Landesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz.
- (3) Jeder nachgeordnete Kreisverband des Landesverbandes kann eine eigene Kassenführung einrichten. In diesem Fall ist ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied („Schatzmeister“) zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für - die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,
 - die Erstellung der Finanzplanung,
 - die Führung und Pflege einer Mitgliederkartei,
 - den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung,
 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.
- (4) Nachgeordnete Kreisverbände können auf eine eigene Kassenführung verzichten und die Buchhaltung komplett an die Landesgeschäftsstelle abgeben. Kosten entstehen den jeweiligen Kreisverbänden dadurch nicht.
- (5) Die Kassierer legen dem Landesschatzmeister bis spätestens zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Kreisverbandes ab.
- (6) Der Landesschatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände.
- (7) Der Landesschatzmeister darf nachgeordneten Kreisverbänden zustehende Gelder und beantragte Zuschüsse nur auszahlen, wenn die Vorlage eines Jahreskassenberichtes sichergestellt ist. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet oder eine ordnungsgemäße Buchführung nicht gewährleistet, ist der Landesschatzmeister gehalten, die Kassenführung des nachgeordneten Kreisverbandes an sich zu ziehen oder einen Beauftragten einzusetzen.
- (8) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Landesverbandes. Die nachgeordneten Kreisverbände wählen sich Rechnungsprüfer zur laufenden Prüfung ihrer Finanzunterlagen.

§ 4 Vertretung gegenüber dem Finanzamt

Der Landesschatzmeister vertritt die nachgeordneten Kreisverbände in Fragen der Körperschaftssteuererklärungen gegenüber den Finanzämtern. Die nachgeordneten Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesschatzmeister über alle dies bezüglichen Anfragen umgehend zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt sich nach der Satzung der Bundespartei.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt durch den Landesverband.

§ 6 Spenden

- (1) Der Landesverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nichtzurückgegeben werden, sind diese über den Landesverband und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (2) Spendenbescheinigungen werden nach Prüfung durch den Landesschatzmeister vom Landesverband ausgestellt.

§ 7 Gründungsjahr, höherrangiges Recht, salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Der Haushaltsplan für das Jahr der Gründung des Landesverbandes wird durch einen Rechenschaftsbericht des Landesschatzmeisters per 31.12.2013 dargestellt. Die im Rechenschaftsbericht enthaltene Einnahmen/Ausgaben- Rechnung für das Gründungsjahr wird dem ersten Landesparteitag 2014 vorgelegt.
- (2) Ergänzend gelten die Kassen -und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die Vorschriften des Parteiengesetzes. Soweit Regelungen in dieser Finanzordnung im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der Bundespartei, des Parteiengesetzes oder sonstigen staatlichen Rechts stehen, haben letztere Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- (3) Die Finanzordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 20.10.2013 in Kraft. Sie gilt sinngemäß für die nachgeordneten Kreisverbände.

Der Landesvorstand